

SATZUNG

DER

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e.V.

Landesverband Hessen e.V.

Kreisverband Odenwald e.V.

Ortsgruppe Reichelsheim e.V.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME / SITZ

- 1 Die Ortsgruppe Reichelsheim der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Kreisverband Odenwald e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt), der eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Landesverbandes Hessen e.V. (nachfolgend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (nachfolgend DLRG genannt) ist.

Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs – Gesellschaft e.V.
Landesverband Hessen e.V.
Kreisverband Odenwald e.V.
Ortsgruppe Reichelsheim e.V."

Abgekürzt „DLRG Reichelsheim e.V.“

- 2 Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt einzutragen.
- 3 Sitz der Ortsgruppe ist Reichelsheim.

§ 2 ZWECK

- 1 Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
- 2 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Jugendarbeit
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden, in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
- 5 Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 11 der Satzung.
- 7 Die Mitglieder haben den für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

- 8 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.
- 10 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 5 GLIEDERUNGEN

Die Ortsgruppe kann Stützpunkte errichten. Sie hat den Kreisverband vorher darüber zu unterrichten

§ 6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

- 1 Die Satzung der Ortsgruppe muss mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in Einklang stehen.

Die Ortsgruppe ist verpflichtet, bei Änderung der Satzung die Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung einzuholen.
Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- 2 Die Ortsgruppe hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen.
Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten, und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- 3 Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen und in seine Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- 4 Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die Ortsgruppe nur ausüben, wenn sie seinen Verpflichtungen aus Ziff. 2 termingerecht nachgekommen ist.
- 5 Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Ortsgruppe ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 6 Im internen DLRG Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.
- 7 Die Ortsgruppe arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.

§ 7 DLRG - JUGEND

- 1 Die DLRG- Jugend in der Ortsgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundenen Aufgaben gem. §2, Abs.2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der Ortsgruppe, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Zustimmung der Vorstandes bedarf bzw. sinngemäß nach einer Jugendordnung der übergeordneten Gliederung..
- 4 Die Gliederung der Jugend in der Ortsgruppe hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5 Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.
- 2 Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich per Veröffentlichung im Schaukasten der Ortsgruppe mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich verlangt.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- 6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Einrichtung und Auflösung von Stützpunkten,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7 Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.
Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 9 VORSTAND

- 1 Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendvorstand vertreten.
- 2 Den Vorstand bilden mindestens:
- a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) Jugendvorsitzender

Er kann erweitert werden.

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Ziff. 2 a bis 2 d, deren Vertreter für die Ämter gem. § 9 Ziff. 2c und 2 d, die Kassenprüfer, und die Delegierten zur Kreisverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss der Neuwahlen. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.
- 5 Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 8 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 9 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 10

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 11 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

- 1 Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke/ Kreisverbände, Kreisgruppen, Stadtverbände oder der Ortsgruppen/ Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien sowie die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) sowie der Schädigung der DLRG in der Öffentlichkeit.

Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- 2 Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge oder Verwarnung
 - Zeitliches oder dauerhaftes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - Befristeter oder dauerhafter Ausschluss von Wahlfunktionen
 - Befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus der DLRG
 - Aberkennung von Ehrungen
 - Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der Internationalen Life Saving Federation (ILS)
 - Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidung nach §11 Abs. 1, Satz 2
- 3 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.
- 4 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 5 Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht

nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, dessen Aufgaben und das Verfahren, eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.

- 6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 PRÜFUNGEN

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 13 MATERIAL

- 1 Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG- Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
- 3 Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 4 Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes geregelt.

§ 15 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Die Ortsgruppe erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

bzw.

Es gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung.

- 2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3 Der Vorstand der Ortsgruppe ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 5.
- 2 Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung ist am 12.10.2004 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie wurde durch den Kreisverband genehmigt.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt in Kraft.

(Vorsitzender)

(stv. Vorsitzender)